

Das Stiftungsrecht wird bundeseinheitlich geregelt

Nach langjährigen und intensiven Beratungen hat der Bundesgesetzgeber Ende Juni 2021 nun ein neues Stiftungsrecht verabschiedet. Nachdem dieses Recht erst zum 01.07.2023 in Kraft tritt, können sich die Stiftungen bzw. die Körperschaften, die Stiftungen bürgerlichen Rechts verwalten, bis dahin auf die Neueregulungen einstellen und gegebenenfalls ihre jeweiligen Satzungen anpassen.

Nachdem das Stiftungsrecht bislang rudimentär im Zivilrecht verankert ist und jedes Bundesland ergänzend noch entsprechende Stiftungsgesetze erlassen hat (z. B. BayStG), werden mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen die formellen und materiellen Vorschriften bundeseinheitlich im BGB normiert sein (§§ 80 ff BGB-Neufassung). Insbesondere enthält das neue Recht eigene Vorschriften für die Organe der Stiftung, z. B. über die Rechte und Pflichten der Stiftungsorgane. Ein Verweis in das Vereinsrecht ist nicht mehr erforderlich. In Bezug auf das Vermögen der Stiftung wird auch künftig nur noch auf das „Grundstockvermögen“ und das „sonstige Vermögen“ Bezug genommen. Diese exakten Begriffsbestimmungen sind gerade für Praktiker im Hinblick auf Zustiftungen zum Grundstockvermögen oder laufende Spendeneinnahmen wichtig. Hier können nun genauere Abgrenzungen gemacht werden, die im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen bislang nicht immer eindeutig und klar erfolgen konnten.

Die Erhaltung des Grundstockvermögens ist nach wie vor das oberste Prinzip der Stiftung. Insoweit ist dies im neuen § 83 c BGB wie folgt zu lesen: „Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.“ Eine (wünschenswerte) ausdrückliche Normierung des Erhalts des Realwerts des Grundstockvermögens wurde in diese Norm nicht aufgenommen. Insoweit könnte hierunter – wie bislang auch – die bloße Erhaltung des Nominalwerts subsumiert werden. In der Praxis wird sich aber sicherlich dennoch das Prinzip der Realwerterhaltung weiter



durchsetzen. Flexibler können die Stiftungsorgane künftig mit Umschichtungsgewinnen umgehen. Diese können künftig auch für den eigentlichen Stiftungszweck verwendet werden, es sei denn, dies sei in der Satzung explizit ausgeschlossen. Insoweit können dadurch für stiftungseigene Zwecke weitere Ertragsquellen erschlossen werden.

Ferner werden die Stiftungsorgane zukünftig nicht mehr durch Verweise auf das Vereinsrecht statuiert, sondern durch stiftungseigene Regelungen, in Form der sog. „Business Judgment Rule“, die es schon im Gesellschaftsrecht gab. Insoweit haften Stiftungsorgane bei etwaigen Fehlentscheidungen nicht mehr so leicht, wenn sie diese Entscheidungen auf der Basis ausreichender Information zum Wohl der Stiftung treffen. Dies konnte nämlich gerade bei der Anlage von Stiftungsgeldern für Organe Auswirkungen in Bezug auf deren individuelle Haftung haben.

Ab 01.01.2026 wird ein bundeseinheitliches Stiftungsregister eingeführt, in das jeder öffentlich einsehen kann. Dort werden natürlich nicht die erst danach entstehenden Stiftungen registriert, sondern die bisherigen Stiftungen werden dort auch registriert.

M.K., Foto: rsw.beck.de